

welche Rolle seine gesamte gesellschaftliche Tätigkeit bei dem Zustandekommen der Tat gespielt hat, ob sie die Tat direkt hervorgebracht hat oder ob sie zur Begehung der Tat in Widerspruch steht. Es geht also darum, die konkreten ideologischen Wurzeln aufzudecken, die die Tat hervorgebracht haben, den Widerspruch im Bewußtsein bloßzulegen und zu klären.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die richtige Einschätzung des Grades der Schuld des Täters, vor allem die des Grades der Fahrlässigkeit einer Handlung.

Auch hinsichtlich der subjektiven Seite der Handlung gilt es, sich von formalen Subsumtionsmethoden frei zu machen. Die Schuld muß als Ausdruck gewisser ideologischer Überreste des Kapitalismus im Bewußtsein der Menschen gesehen und dementsprechend auch differenziert werden. Einen bedeutsamen Versuch hierzu hat Lekschas in seinem Artikel „Zu einigen Fragen der Neuregelung der Schuld“ unternommen³.

Die von ihm angegebenen inhaltlichen Merkmale des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit entsprechen von der subjektiven Seite her völlig den im Beschluß des Staatsrates festgehaltenen drei Gruppen gesellschaftsgefährlicher Handlungen, die man kurz als „konterrevolutionäre“, „schwere allgemeine“ und „leichte“ Delikte bezeichnen kann.

Von besonderer Bedeutung für die richtige Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit einer fahrlässigen Handlung ist die Feststellung des Grades der Fahrlässigkeit. Besonders bei Betriebsunfällen ist oft festzustellen, daß die schweren Folgen nur durch das Zusammenwirken der fahrlässigen Handlungsweise einer ganzen Reihe verantwortlicher Personen entstehen konnten. Der Grad der Fahrlässigkeit ist oft sehr verschieden und muß sorgfältig differenziert werden. Dabei ist zu beachten, daß keineswegs immer der Grad der Fahrlässigkeit dessen am größten ist, der dem Unfall zeitlich und räumlich am nächsten stand oder ihn unmittelbar verursachte. Grundlage für die richtige Einschätzung des Grades der Fahrlässigkeit sind die konkreten Pflichten, die der Täter hinsichtlich des Unglücks hatte, und die Art, in der er sie erfüllte (bzw. vernachlässigte). Auch hier geht es also letztlich um die Aufdeckung der ideologischen Wurzeln der Handlung.

Es ist dabei in bestimmten Fällen durchaus möglich, daß die Schuld eines Täters so gering ist, daß selbst bei Vorliegen eines erheblichen Schadens auch die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat gering wird, unter Umständen sogar ganz fehlen kann.

Wie aus diesen Beispielen ersichtlich, ist die Einschätzung der subjektiven Elemente der Handlung nicht weniger wichtig als die des Objekts und der objektiven Seite.

Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Formulierung von § 8 StEG etwas einseitig auf die objektive Seite der Handlung (schädliche Folgen) zu orientieren scheint; man muß aber davon ausgehen, daß die Prüfung der Geringfügigkeit der Handlung die Untersuchung aller ihrer Seiten voraussetzt und daß nur unter diesen Umständen vom Fehlen schädlicher Folgen, gesellschaftlich negativer Auswirkungen gesprochen werden kann.

Die Prüfung der Strafbarkeit einer Handlung

Die Unterscheidung von Gesellschaftsgefährlichkeit und Strafbarkeit ist jetzt zu einer praktischen Frage geworden⁴. Tatsächlich sind die Aufgaben der Justizorgane mit der Prüfung der Gesellschaftsgefährlichkeit

der Handlung in der Regel noch nicht erschöpft. Das ist nur dann der Fall, wenn die Überprüfung zu dem Ergebnis geführt hat, daß die Handlung nicht gesellschaftsgefährlich ist, also unter § 8 StEG fällt. Wurde jedoch festgestellt, daß die Handlung, wenn auch gering, gesellschaftsgefährlich ist, so ist weiterhin zu prüfen, ob ein gerichtliches Verfahren notwendig ist oder die Angelegenheit gemäß § 144 AGB an die Konfliktkommission zu übergeben ist. Bekanntlich schreibt § 144 AGB keineswegs zwingend die Übergabe aller Handlungen geringer Gesellschaftsgefährlichkeit an die Konfliktkommission vor. Es muß also geprüft werden, welche Voraussetzungen vorliegen, die Angelegenheit an die Konfliktkommission zu übergeben. Neben der Gesellschaftsgefährlichkeit müssen somit noch die Voraussetzungen der Strafbarkeit (bzw. des Ausschlusses der Strafbarkeit) der Handlung überprüft werden. Die Umstände, die hier zu prüfen sind, sind etwas weiter und umfassender als die, die hinsichtlich der Gesellschaftsgefährlichkeit zu prüfen sind. Sie umfassen die gesamte gesellschaftliche Situation des Täters und des Kollektivs, dem er angehört. Auch hierzu gibt der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR entscheidende Hinweise:

„Zu den Feststellungen, die im Strafverfahren zu treffen sind, gehört es daher, die konkreten Bedingungen, die zu einer strafbaren Handlung führten, den Stand des Bewußtseins des einzelnen und die erzieherische Kraft seines Kollektivs zu untersuchen und im Rahmen der Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Rechts in der richtigen Weise zu differenzieren.“

In Anwendung auf die Problematik der Strafbarkeit sind also vor allem drei Fragen zu prüfen:

Erstens ist der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit zu prüfen. Es wurde bereits bemerkt, daß das die Voraussetzung aller weiteren Untersuchungen ist. Stellt sich heraus, daß die Handlung nicht gering gesellschaftsgefährlich ist, so entfällt die Übergabe des Verfahrens an die Konfliktkommission. Insofern haben alle Ausführungen, die im vorhergehenden zur Prüfung der Gesellschaftsgefährlichkeit gemacht wurden, auch ihre Bedeutung zur Untersuchung der Strafbarkeit.

Zweitens sind die Voraussetzungen zu prüfen, die in der Person des Täters liegen. Die Rolle des Subjekts der Handlung wurde bereits im Zusammenhang mit der Gesellschaftsgefährlichkeit besprochen; bei der Prüfung der Strafbarkeit sind jedoch noch einige weitere Gesichtspunkte von Bedeutung. Ging es bei der Prüfung der Gesellschaftsgefährlichkeit um die Frage, inwieweit die gesellschaftliche Stellung des Täters ihren Ausdruck in der Tat gefunden hat, so ist bei der Strafbarkeit zu prüfen, in welcher Weise sich der Täter zum Kollektiv verhält, ob von seiner Person her Voraussetzungen bestehen, mit ausschließlich erzieherischen Maßnahmen auf ihn einzuwirken. Dabei ist sein bisheriges Verhalten im Kollektiv und zum Kollektiv von Wichtigkeit; nicht zuletzt ist aber hier von Bedeutung, wie der Täter zu der gesellschaftsgefährlichen Handlung steht. Selbstverständlich kann hier nicht die Forderung nach einem „grundlegenden Wandel“ (§ 9 Ziff. 2 StEG) erhoben werden; dieser soll ja gerade durch die Beratung und Auseinandersetzung in der Konfliktkommission und im Kollektiv herbeigeführt werden. Es ist aber wichtig, daß der Täter bereits in gewisser Hinsicht kritisch sein Verhalten überprüft hat und zur Auseinandersetzung darüber bereit ist. Ich spreche schon nicht von der elementarsten Voraussetzung, daß der Täter geständig sein muß. Ein Indizienbeweis würde sich für die Beratung vor der Konfliktkommission wohl schwerlich eignen.

Drittens schließlich ist, wie es im Beschluß des Staatsrates heißt, die erzieherische Kraft des Kollektivs, dem der Täter angehört, zu untersuchen. Gegenwärtig ist es noch nicht so, daß jede Konfliktkommission in der

³ NJ 1960 S. 498 ff.

⁴ vgl. hierzu NJ 1961 S. 339 f.